

Begründung gem. § 14 Abs. 2 NNatSchG

zu der 15. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal Zellerfeld hat die Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ im Ortsteil Buntenbock beantragt.

Die Entlassung soll dazu beitragen dem Vorhabenträger, der Buntenbock Invest GmbH & Co. KG, die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Vorhaben *Erweiterung der „Harzer Ferienhäuser“* durchzuführen. Es ist beabsichtigt, auf der bereits als Ferienhaussiedlung genutzten Fläche die Kapazität der Ferienhäuser um 15 zu erweitern und so dem erhöhten Bedarf an Übernachtungszahlen zu entsprechen.

Die Berg- und Universitätsstadt führt zu diesem Zweck ein Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 102 „Ferienresort Am Ziegenberge“ durch und in diesem Zuge auch die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 43 „Harzer Ferienhäuser“. Hierfür wurde am 16.02.23 der Aufstellungsbeschluss durch die Berg- und Universitätsstadt gefasst. Die erforderliche 92. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel durchgeführt.

Die Berg- und Universitätsstadt ist bestrebt, eine städtebauliche Entwicklung zu betreiben, die sowohl der touristischen Bedeutung des Ortes als auch des sie umgebenden Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Goslar)“ Rechnung trägt. Diese Erweiterung wird in einem hohen Maße zur Stärkung der Erholung und des Tourismus im Ort Buntenbock beitragen.

Das Plangebiet liegt in der Hauptzone H des Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Goslar)“. Beantragt wird die Entlassung eines südöstlich an das bestehende Feriendorf angrenzenden Streifens, der einen Waldcharakter aufweist. Die Flächengröße der zu entlassenden Fläche beträgt 2.449 m².

Der von der Entlassung betroffene Bereich wurde gutachterlich untersucht. Das Untersuchungsergebnis der Conterra Planungsgesellschaft mbH für die Entlassungsfläche ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Umweltbericht für die gesamte überplante Fläche ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Kartiert wurde der Bestand als Laubforst einheimischer Arten bzw. als Laubwald-Jungbestand. Aufgrund der schmalen Ausprägung und vor allem der Lage zwischen Zufahrtsstraße und bestehendem Feriendorf ist die Bedeutung dieses Streifens für das gesamte LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ von untergeordneter Bedeutung. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch in Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden sowie Landschaftsbild möglich. Durch die Überplanung des Entlassungsbereiches entstehende Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Geltungsbereich des neuen B-Planes sowie auch extern ausgeglichen.

Der Verlust der lockeren Gehölzstruktur des Entlassungsbereichs wird vor allem hinsichtlich des Artenschutzes durch Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowohl zwischen den Ferienhäusern als auch im Randbereich des Feriendorfes ausgeglichen, um dem dort nachgewiesenen Gartenschläfer Ersatzhabitate zu bieten. Zudem werden im Umweltbericht zum B-Plan-Verfahren Vermeidungs-, Minderungs- und weitere Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und im B-Plan verbindlich festgesetzt.

Für den Verlust der Waldfunktionen ist ein externer Waldausgleich geplant.

Eine Beeinträchtigung des Gebietscharakters und der Schutzzweck des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes durch die geplante Entlassung kann unter Beachtung der vorgenannten Belange ausgeschlossen werden. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz führt zu keiner negativen Veränderung des verbleibenden LSG. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann einer Entlassung der Fläche daher zugestimmt werden.